

INHALTSÜBERSICHT

Bekanntmachungen

Ordnung zur Änderung
studiengangsspezifischer Zugangsvoraussetzungen für
Bachelorstudiengänge, 60- und 30-Leistungspunkte-
Modulangebote des Fachbereichs Philosophie
und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin Seite 2

Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Geschichte, das 60- und das 30-Leistungspunkte-
Modulangebot in Geschichte im Rahmen anderer Studiengänge Seite 3

Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-
Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft)
im Rahmen anderer Studiengänge Seite 3

Herausgeber: Das Präsidium der Freien Universität Berlin, Kaiserswerther Straße 16-18, 14195 Berlin

Redaktionelle
Bearbeitung: K 2, Telefon 838 73 211,

Druck: Druckerei G. Weinert GmbH, Saalburgstraße 3, 12099 Berlin

Auflage: 130 ISSN: 0723-047

Der Versand erfolgt über eine Adressdatei, die mit Hilfe der automatisierten Datenverarbeitung geführt wird (§ 10 Berliner Datenschutzgesetz).

Das Amtsblatt der FU ist im Internet abrufbar unter www.fu-berlin.de/service/zuvdocs/amtsblatt.

**Ordnung zur Änderung
studiengangsspezifischer Zugangsvoraussetzungen für
Bachelorstudiengänge, 60- und 30-Leistungspunkte-
Modulangebote des Fachbereichs Philosophie
und Geisteswissenschaften der
Freien Universität Berlin**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 16. Februar 2005 die folgende Ordnung zur Änderung studiengangsspezifischer Zugangsvoraussetzungen für Bachelorstudiengänge, 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin erlassen:

Artikel I

Änderungen der folgenden Studienordnungen für Bachelorstudiengänge, 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften

I. Philosophie

§ 2 Abs. 2 und 3 werden gestrichen; Abs. 4 wird zu Abs. 2.

II. Griechische Philologie

1. § 2 Abs. 3 Satz 2 und 3 werden gestrichen.
2. § 2 Abs. 3 erhält folgenden neuen Satz 2: „Diese können, soweit nicht vorhanden, in einem einjährigen Pro pädeutikum erworben werden.“
3. In § 2 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte nach „gleichwertigen Nachweis“ gestrichen.

III. Lateinische Philologie

§ 2 Abs. 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

- (3) „Die Studierenden des Bachelorstudiengangs Lateinische Philologie und des 60-Leistungspunkte-Modulangebotes müssen über Kenntnisse der lateinischen Sprache und Literatur im Umfang des Latinums verfügen. Studierende des 30-Leistungspunkte-Modulangebotes müssen über Lateinkenntnisse im Umfang von drei Jahren Schulunterricht, mit mindestens der Note „ausreichend“ im letzten nachgewiesenen Jahr, verfügen.“
- (4) Der Nachweis der Lateinkenntnisse gemäß Abs. 3 erfolgt durch Vorlage des Zeugnisses oder gleichwertiger Nachweise. Über die Gleichwertigkeit entscheidet der Prüfungsausschuss.“

IV. Neogräzistik

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Zugangsvoraussetzung für den Bachelorstudiengang Neogräzistik ist der Nachweis über Kenntnisse der neugriechischen Sprache auf der Niveaustufe B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen.“

V. Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Es werden rezeptive Kenntnisse des Englischen auf der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen verlangt. Erwartet werden darüber hinaus ausreichende Lesefähigkeiten in einer zweiten modernen Fremdsprache. Der Erwerb dieser Fähigkeiten während des Studiums wird dringend empfohlen, sofern dies nicht, etwa durch die Schulausbildung, bereits geschehen ist.“

VI. Italienische Philologie

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Vorstudien Sprachkurs“ ersetzt durch „Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn“.

VII. Spanische Philologie mit Lateinamerikanistik

In § 3 Abs. 5 wird das Wort „Vorstudien Sprachkurs“ ersetzt durch „Intensivkurs vor Vorlesungsbeginn“.

VIII. Englische Philologie

§ 2 erhält folgende Fassung:

- (1) „Zugangsvoraussetzung ist die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung.
- (2) Für die Aufnahme des Studiums im Bachelorstudiengang Englische Philologie im 60-Leistungspunkte-Modulangebot und im 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Englischer Philologie muss die Beherrschung der englischen Sprache auf der Niveaustufe C1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen nachgewiesen werden.
- (3) Der Nachweis der in Abs. 2 geforderten Sprachkenntnisse erfolgt gemäß der Satzung über Erfordernis und Nachweis zusätzlicher fremdsprachlicher Qualifikationsvoraussetzungen für die Teilstudiengänge der Freien Universität Berlin vom 7. Juni 1995 (FU-Mitteilungen Nr. 31/1995). Die Prüfung wird von der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durchgeführt.
- (4) Der Bachelorstudiengang Englische Philologie und die 60- und 30-Leistungspunkte-Modulangebote in Englischer Philologie können einmal jährlich zum jeweiligen Wintersemester begonnen werden.“

IX. Filmwissenschaft

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen

X. Theaterwissenschaft

§ 2 Abs. 3 wird gestrichen

XI. Deutsche Philologie

§ 2 Abs. 3 erhält folgende Fassung: „Studienbewerberinnen und Studienbewerber, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, müssen vor Beginn des Studiums der Deutschen Philologie Kenntnisse in der deutschen Sprache durch einen Eigentest nachweisen. Der Nachweis erfolgt durch die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) mit dem Gesamtergebnis DSH 3. Dieser Test wird in Abstimmung und Zusammenarbeit mit der Zentraleinrichtung Sprachenzentrum durchgeführt.“

**Artikel II
Inkrafttreten**

Die Ordnungen treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang
Geschichte, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Geschichte im Rahmen anderer Studiengänge**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Geschichts- und Kulturwissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. Mai 2005 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Geschichte, das 60- und das 30-Leistungspunkte-Modulangebot in Geschichte im Rahmen anderer Studiengänge vom 17. März 2004 (FU-Mitteilung Nr. 44/2004) erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 erhält folgende Fassung: „Darüber hinaus ist für das Studium der Geschichte der Nachweis über Kenntnisse der englischen Sprache im Umfang von drei Jahren Schulunterricht, mit mindestens der Note ‚ausreichend‘ im letzten Jahr, mit Hilfe des Abiturzeugnisses oder eines gleichwertigen Nachweises zu erbringen. Weitere Fremdsprachenkenntnisse sind erwünscht. Dringend empfohlen wird der Erwerb einer weiteren Fremdsprache im Laufe des Studiums.“

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

**Erste Ordnung zur Änderung
der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge**

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilung Nr. 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Politik- und Sozialwissenschaften der Freien Universität Berlin am 25. Mai 2005 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sozialkunde (Politikwissenschaft) und das 60-Leistungspunkte-Modulangebot in Sozialkunde (Politikwissenschaft) im Rahmen anderer Studiengänge Berlin vom 14. April 2004 (FU-Mitteilung Nr. 48/2004) erlassen:

Artikel I

§ 2 Abs. 2 und 3 werden gestrichen.

Artikel II

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.